

Stadt Hennef (Sieg)

Bebauungsplan Nr. 16.6B Hennef (Sieg) – Happerschoß West, 1.v.Ä.

Textliche Festsetzungen - Rechtsplan -

Stand: 19. März 2009

(Ergänzungen zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind kursiv gedruckt)

**Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung**

1. Hinweise

1.1 Bodendenkmale

Vor- und frühgeschichtliche Funde sind unverzüglich der Stadt oder dem Landschaftsverband (Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege) zu melden, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§§ 15 und 16 DSchG).

1.2 Oberboden – Entsorgung von Bodenmaterial- Einbau von Recyclingstoffen

Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sollen gem. § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden, hierbei ist die DIN 18.915 zu beachten.

Sollte im Rahmen der Baureifmachung des Grundstückes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) anfallen, ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Der Einbau von Recyclingstoffen ist nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

1.3 Telekommunikationslinien

Bei Pflanzmaßnahmen im Bereich von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien ist aufgrund des erheblichen Schadensrisikos und der Verhinderung von Bau, die Unterhaltung und Erweiterung von Telekommunikationslinien nicht möglich. Bei Eingriffen in Grund und Boden im Bereich vorhandener Telekommunikationslinien ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)“ einzuhalten.